



Protokollauszug
17. Sitzung vom 20. September 2023

**211/2023 9.0.0 Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung
bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene,
Vernehmlassung 2023
Stellungnahme**

1. Ausgangslage

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind bereits heute verpflichtet, über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben zu informieren. Diese Pflicht gilt für alle Ausgaben, die die Finanzkompetenzen der Gemeindeexekutiven gemäss der jeweiligen Gemeindeordnung übersteigen. Die Informationspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 1 IDG und § 105 GG (vgl. Rüssli, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 105, Rz. 4). Der Kanton hat die Gemeinden in einem Schreiben vom August 2021 über diese Pflicht informiert. Vor diesem Hintergrund bringt die Parlamentarische Initiative (PI) nichts Neues und sie ist zu begrüessen.

Bereits in der kantonsrätlichen Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) haben dies die Verbände GPV und VZF an der Anhörung vom 9. Dezember 2022 kommuniziert.

Schlieren spezifisch werden die Beschlüsse insbesondere von gebundenen Ausgaben schon seit einigen Jahren bereits auf der Website der Stadt publiziert. Die Stadt Schlieren kommt dieser Pflicht demnach gemäss IDG und GG bereits nach.

2. Rechtsmittel

Anders als die heutige Praxis schreibt die Parlamentarische Initiative (PI) nicht nur die Publikation, sondern die Publikation der gebundenen Ausgaben mit Rechtsmittelbelehrung vor. Nach dem vorliegenden Vorschlag der Kommission soll neu zusätzlich auch eine Begründung für die Gebundenheit der Ausgabe publiziert werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Stimmberechtigten ohnehin das Recht haben, die Qualifikation einer gebundenen Ausgabe gerichtlich überprüfen zu lassen (vgl. ebd., § 105, Rz. 4), spricht nichts gegen die Publikation gebundener Ausgaben mit Rechtsmittelbelehrung. Es kann jedoch nur die Stimmrechtsbeschwerde (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a VRG) mit einer fünftägigen Frist Gegenstand der Rechtsmittelbelehrung sein. Das ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass von einem Beschluss, der eine Ausgabe als gebunden qualifiziert, grundsätzlich niemand unmittelbar derart betroffen sein kann, als dass sich daraus ein ordentliches Rekursrecht mit einer Frist von 30 Tagen nach § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 VRG ergibt.

Andererseits kann das Resultat einer erfolgreichen Rechtsmittelergreifung gegen die Qualifikation einer Ausgabe als gebunden einzig sein, dass der Ausgabenbeschluss dem Gemeindeparlament oder bei Versammlungsgemeinden den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden muss, da die Ausgabe unrechtmässig als gebunden qualifiziert wurde. Auch aus diesem Umstand ergibt sich unmissverständlich, dass nur die Stimmrechtsbeschwerde Gegenstand der geforderten Rechtsmittelbelehrung sein kann.

Vor diesem Hintergrund ist es neben der nicht sachgerechten Verzögerung von Entscheiden höchst irritierend, dass die kantonsrätliche Kommission in den Vernehmlassungsunterlagen eine 30-tägige, ordentliche Rechtsmittelfrist vorsieht und dazu lapidar anmerkt "Die Kommission anerkennt zwar, dass es sich beim Rechtsmittel um einen Stimmrechtsrekurs handelt, beantragt jedoch entgegen § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Frist von 30 Tagen anstelle von 5 Tagen". Im Übrigen ändert die argumentationsfreie Gleichsetzung des Begriffs "De lege lata" (vom Standpunkt des geltenden Rechts aus) mit den Meinungen der Kommissionsmitglieder nichts an dem, was tatsächlich aus dem geltenden Recht folgt.

Wie dies die Verbände GPV, VZGV und VZF in ihren Stellungnahmen beinhalten, streicht die Stadt Schlieren gegenüber der Kantonsratskommission heraus, dass die Eröffnung eines solchen Rechtsmittels nicht zulässig ist, da dies einer sogenannten Popularbeschwerde gleichkäme, was den in § 21 VRG statuierten Normen zur Rekursberechtigung widerspricht (vgl. zum Ganzen Bertschi, Kommentar VRG, § 21, Rz. 1). Die Gerichte dürften darum auf einen entsprechenden Rekurs oder eine entsprechende Beschwerde nicht eintreten, da es an der Legitimation für die Ergreifung des Rechtsmittels fehlt. Andererseits würde das Aufführen der ordentlichen Frist in der Rechtsmittelbelehrung zu Verzögerungen führen, weil die 30-tägige Frist – trotz fehlender Rekursberechtigung – abzuwarten ist. Erst nach Ablauf dieser Frist dürfte die Ausgabe effektiv getätigt werden.

Obige Ausführungen verdeutlichen, dass der Vorschlag der Kantonsratskommission der Stimmbürger ein Rechtsmittel eröffnen will, das es tatsächlich nicht gibt. Im konkreten Fall dürfte dies einem Beschwerdeführenden jedoch erst vor Gericht klarwerden. Darum ist die Art und Weise, wie die Kommission in diesem Fall zu legiferieren gedenkt, auch aus staatspolitischen Gründen abzulehnen.

3. Fazit

Es wird beantragt, dass die Stimmrechtsbeschwerde mit einer fünftägigen Frist nach § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a VRG Gegenstand der Rechtsmittelbelehrung ist. Sollte das Ansinnen der PI mit einer 30-tägigen, ordentlichen Rechtsmittelfrist umgesetzt werden, wird sich die Stadt Schlieren bei Vertretungen im Kantonsrat gegen die vorliegende Teilrevision des Gemeindegesetzes einsetzen.

Schliesslich wird angemerkt, dass nichts gegen die Publikation der Begründung für die Gebundenheit der Ausgabe spricht. Allerdings sind die Anforderungen an die Begründung aus Gründen der Praktikabilität tief zu halten.

4. Stellungnahme RPK Schlieren

Die Rechnungsprüfungskommission des Gemeindeparlaments Schlieren bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Sie unterstützt eine transparente Kommunikation der Exekutivbehörden, wie es in Schlieren bereits seit Jahren vorbildlich praktiziert wird. Dies umfasst nicht nur gebundene Ausgaben, sondern sämtliche öffentlichen oder teilöffentlichen Beschlüsse der Exekutive, welche auf der Website für alle zugänglich publiziert werden.

Demzufolge begrüsst die RPK-Schlieren die Parlamentarische Initiative zur Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene. Die einzelnen Bestimmungen im § 105a der vorberatenden Kommission werden mit **Ausnahme der Anpassung der Frist von 5 auf 30 Tagen bei § 105a Abs 3** unterstützt."

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es erfolgt die Stellungnahme gemäss den erwähnten Begründungen der Ziffern 2 bis 4 vorstehend.

2. Mitteilung an
- Direktion der Justiz und des Innern, Regierungsrätin Jacqueline Fehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich (per Mail: vittorio.jenni@ji.zh.ch)
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Geschäftsleiter
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin